



Frauenverein Uetendorf
freiwillig • gemeinnützig • stark

STATUTEN

Art. 1 **Name Sitz**

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Uetendorf» besteht ein im Jahr 1914 gegründeter parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Uetendorf.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein setzt sich ein für die Lösung sozialer Probleme und die Förderung kultureller Anliegen in Uetendorf.

Zu seinen Arbeitsbereichen gehören insbesondere:

- Die Fürsorge für Betagte und sozial Benachteiligte.
- Unterstützung von Kindern und Jugendgruppen.
- Die Schaffung und Unterstützung sozialer Werke.
- Das Führen einer Brockenstube.
- Die Organisation von Kursen und Vorträgen.
- Die Pflege guter zwischenmenschlicher Beziehungen.
- Winterhilfe.

Art. 3

Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Mitglieder sind alle Personen, die sich beim Vorstand anmelden und den Jahresbeitrag zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht mehr bezahlt worden ist sowie durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch erst ab nächster Hauptversammlung gültig. Wer im Laufe eines Jahres ein- oder austritt, schuldet den ganzen Jahresbeitrag. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

Art. 4

Organisation, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 5

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 15 Tage vor dem Termin unter der Bekanntgabe der Traktanden.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere:

- Die Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und, unter Vorbehalt von Art. 6 letzter Anstrich, der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
- Die Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Genehmigung des Budgets.

